

Ausfertigung

Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen
- 4. Kammer -

Eingegangen

08. Nov. 2006

RA Gräbner



Freie
Hansestadt
Bremen

Az: 4 V 2212/06.A

Kor

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Stefan Gräbner, Kantstraße 154 a, 10623 Berlin, Gz.: GrÖR 797/05,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Gz.: 5150413-431,

Antragsgegnerin,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch die Richterin Korrell als Einzelrichterin am 03.11.2006 beschlossen:

Das Bundesamt wird gemäß § 123 Abs. 1 VwGO verpflichtet, die Mitteilung gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, zurückzunehmen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 1.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutz in einem Asylfolgeverfahren.

Der 1984 geborene Antragsteller ist srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit. Er reiste im Oktober 1996 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asyl. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte sein Asylbegehren mit Bescheid vom 15.01.1997 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorliegen und drohte ihm die Abschiebung nach Sri Lanka an. Seine daraufhin erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Bremen mit Urteil vom 20.11.2000 ab. Das Urteil wurde am 02.01.2000 rechtskräftig.

Aufgrund seiner Minderjährigkeit wurde der Antragsteller ausländerrechtlich geduldet.

Am 28.02.2005 stellte er einen Asylfolgeantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit dem Begehren festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG vorlägen. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus, er stamme aus dem Jaffna-Distrikt. Dort habe seine Familie bis zuletzt gewohnt. Infolge der Flutkatastrophe (Tsunami) seien seine Eltern und sein Bruder ums Leben gekommen. Im Jaffna-Distrikt habe die Flutwelle starke Schäden angerichtet. Die Versorgung mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Lebens sei nicht gesichert. Er habe als alleinstehende Person aus dem Ausland keinerlei Möglichkeit eine Versorgung zu erlangen. Außerdem erwecke die Tatsache einer Abschiebung aus Deutschland bei den srilankischen Behörden einen Terrorismusverdacht, da sich der Antragsteller im LTTE-rekrutierungsfähigen Alter befinde. Ihm drohe im Falle des Aufgreifens bzw. schon am Flughafen Festnahme und Folter.

Bei der Ausländerbehörde Bremen gab er anlässlich einer Vorsprache am 02.03.2005 an, von Dezember 2003 bis Anfang 2005 in Frankreich illegal gelebt zu haben. Einen Asylantrag habe er dort nicht gestellt. Er sei nach Deutschland zurückgekehrt, um hier zur Schule zu gehen und eine Ausbildung zu machen.

Mit Bescheid vom 18.07.2005 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie eine Abänderung des Bescheides vom 15.01.1997 bezüglich der Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungshindernissen ab. Zur Begründung

fürhte das Bundesamt aus, der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung liege nicht vor, da sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt nicht nachträglich zu Gunsten des Antragstellers geändert habe. Im Übrigen wird auf den Bescheid vom 18.07.2005 verwiesen.

Hiergegen erhob der Antragsteller am 09.08.2005 Klage (Az.: 4 K 1500/05.A), über die noch nicht entschieden wurde. In seiner Klagebegründung machte der Antragsteller geltend, nach dem Attentat auf den Außenminister lägen neue Erkenntnisse zur Gefährdungssituation vor. Nach dem Attentat sei der Notstand ausgerufen worden. Auch habe sich die generelle Situation nach dem Eingang von Tsunami-Hilfen nicht entspannt, sondern erheblich verschlechtert. Der Antragsteller trage außerdem Narben im Gesicht. Er sei in Deutschland von einer anderen Person attackiert worden. Bei Sicherheitskontrollen im Falle einer Rückkehr müsse er deshalb mit besonders scharfen Kontrollen rechnen, da hinsichtlich der Narben auf die Aktivität des Antragstellers als Kämpfer für die LTTE geschlossen werde. Laut einem vorgelegten ärztlichen Attest der Gemeinschaftspraxis Tromm vom 01.03.2006 habe er nach einer Attacke, bei der ihm eine Flasche an den Kopf geschlagen worden sei, eine operative Versorgung in der St.-Jürgen-Klinik erhalten. Nunmehr befinde sich eine ca. große 6 cm lange Narbe links retroaurikulär sowie im Bereich des linken Jochbogens eine ca. 1,5 cm Narbe und Bereich der rechten Stirn eine ca. 1 cm lange Narbe.

Am 05.09.2006 hat der Antragsteller um vorliegenden gerichtlichen Eilrechtsschutz nachgesucht. Er trägt vor, er sei gefährdet, Opfer einer Folterung bei einer Standardmaßnahme auf dem Flughafen zu werden. Dies sei einem weiteren von seinem Prozessbevollmächtigten vertretenen srilankischen Staatsangehörigen passiert, der im Mai 2006 abgeschoben worden und zwei Wochen in Haft geraten sei. Ihm werde - insbesondere wegen seiner Narben - die gleiche Behandlung drohen. Er engagiere sich für den Internationalen Menschenrechtsverein in Bremen. Am 16.08.2006 habe er eine Demonstration auf dem Bremer Marktplatz organisiert und für die Demonstration geworben. Auf der Internetseite des Internationalen Menschenrechtsvereins sei er in dem Film über die Demonstration zu sehen und zu hören. Anders als der im Mai 2006 politisch inaktive und freiwillig ausgereiste weitere Mandant des Prozessbevollmächtigten der bei Rückkehr in Haft geraten sei, stelle sich die Gefährdungssituation des Antragstellers dar, da der Bürgerkrieg inzwischen wieder aufgeflammt sei und davon auszugehen sei, dass die srilankischen Sicherheitsbehörden den mit seinen kritischen Äußerungen im Internet bekannt gewordenen Antragsteller festnehmen würden. Im Übrigen habe sich die Rahmensituation seit August 2006 weiter erheblich verschlechtert.

Mit Schriftsatz vom 24.10.2006 trägt der Antragsteller vor, am Vorabend festgenommen und in Abschiebehaft verbracht worden zu sein.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zulässig und begründet.

1.

Das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 Abs. 1 VwGO) statthaft.

Dem steht insbesondere nicht die Vorschrift des § 123 Abs. 5 VwGO entgegen, weil es dem Antragsteller nicht möglich ist, im vorliegenden Sachverhalt vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO zu erhalten. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung setzt voraus, dass die den Antragsteller beschwerende Behördenentscheidung im Wege der Anfechtungsklage anzugreifen ist (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das ist der Fall, wenn das Bundesamt gegen den Asylbewerber eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung erlässt. Hiervon konnte die Antragsgegnerin jedoch zu Recht nach § 71 Abs. 5 AsylVfG absehen, weil die Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid des Bundesamts vom 15.01.1997 immer noch vollziehbar ist.

Soweit die Antragsgegnerin sich geweigert hat, ein Asylverfahren durchzuführen, hat der Antragsteller zutreffend eine Verpflichtungsklage erhoben. Das mit der Verpflichtungsklage korrespondierende Eilverfahren ist das Anordnungsverfahren nach § 123 VwGO.

Eine Fristgebundenheit des Antrags nach § 123 VwGO gibt es nicht.

Der Schutz vor einer tatsächlichen Abschiebung durch die Ausländerbehörde wird dadurch bewirkt, dass die Mitteilung des Bundesamtes an die Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG - ggf. in Gestalt eines bereits ergangenen Bescheides - vorläufig zurückgenommen wird, da ohne eine solche Mitteilung die Abschiebung grundsätzlich nicht vollzogen werden darf.

2.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

Der Antragsteller hat im Hinblick auf seine konkret beabsichtigte Abschiebung einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Er hat außerdem einen Anordnungsanspruch glaubhaft machen können.

Ein Asylfolgeantrag führt gem. § 71 Abs. 1 AsylVfG nur dann zu einem weiteren Asylverfahren, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG vorliegen. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG hat eine Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsakts zu entscheiden, wenn

- sich die dem Verwaltungsakt zu Grunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1),
- neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeiführt haben würden (Nr. 2) oder
- Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (Nr. 3).

Einstweiliger Rechtsschutz im Hinblick auf einen Asylfolgeantrag ist gemäß §§ 71 Abs. 4, 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG nur zu gewähren, wenn das Gericht ernstliche Zweifel am Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 -3 VwVfG hat. Die Verschärfung des Prüfungsmaßstabs rechtfertigt sich dadurch, dass der Asylfolgeantragsteller bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen hat, so dass das vorläufige Bleiberecht in Abwägung mit den Belangen des Staates auch dann zurücktreten muss, wenn die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens und eine erneute Prüfung nicht gegeben sind (BVerfG, Beschl. vom 16.03.1999, Az. 2 BvR 2131/95, InfAuslR 1999, 256, 259). Ernstliche Zweifel bestehen, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urt. vom 14.05.1996, Az. 2 BvR 1516/93, BVerfGE 94, 166, 194).

Solche ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sind vorliegend begründet.

Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, die zur Beachtlichkeit des Asylfolgeantrags führt, mit der Folge, dass das Bundesamt sich nach rechtsbeständigem Abschluss des ersten Asylverfahrens erneut mit dem Asylbegehren beschäftigen muss, liegt vor, wenn das neue Vorbringen des Betroffenen ergibt, dass neue Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, dem Asylantrag zum Erfolg zu verhelfen, wobei es nicht genügt, dass eine solche Änderung nur behauptet wird, sondern sie muss sich aus dem Vorbringen „in der Tat“ ergeben (BVerwG, Urt. vom 23.06.1987, Az. 9 C 251/86, NVwZ 1988, 258, 259; vgl. auch

BVerfG, Beschl. vom 22.09.1988, Az. 2 BvR 991/87, InfAuslR 1989, 28, 30 und Beschl. vom 19.05.1992, Az. 2 BvR 434/92, InfAuslR 1992, 291, 292 f.). Das Asylfolgeverfahren erfordert daher einen schlüssigen Sachvortrag hinsichtlich einer geänderten Sachlage i.S.v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, der einen substantiierten und widerspruchsfreien Tatsachenvortrag umfasst.

Maßgeblich für die Beurteilung der Schlüssigkeit des Vorbringens des Betroffenen ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (BVerwG, Urt. vom 21.04.1982, Az. 8 C 75/80, NJW 1982, 2204). Das Gericht hat daher bei seiner Entscheidung sämtliche vom Antragsteller bis dahin geltend gemachten Gründe für ein Aufgreifen des Verfahrens unabhängig davon, ob sie schon bei Abschluss des Verfahrens vor der Behörde vorlagen und geltend gemacht worden sind oder werden konnten, zu berücksichtigen.

Der Antragsteller macht neue erhebliche Umstände im Hinblick auf die ursprünglich behauptete Verfolgung glaubhaft geltend.

Er hat vorgetragen und ausreichend belegt, im Gesicht mehrere auffällige Narben als Folge einer im Bundesgebiet gegen ihn verübten Körperverletzung zu tragen. Die insofern vorgelegten Fotos seines Gesichts und das im anhängigen Asylklageverfahren vorgelegte ärztliche Attest vom 01.03.2006 reichen zur Glaubhaftmachung aus. Das Aufeinandertreffen des Vorhandenseins dieser Narben mit der aktuellen Verschlechterung der Gefährdungslage für Tamilen in Sri Lanka insbesondere seit Mitte 2006 ist geeignet, eine konkrete Gefahr der politischen Verfolgung zum Nachteil des Antragstellers anzunehmen mit der Folge der Notwendigkeit einer weiteren Aufklärung im anhängigen Asylklageverfahren.

Die Bewertung, die das erkennende Gericht in der Vergangenheit im Falle des Vorhandenseins von Narben getroffen hat, kann im Hinblick auf die politische Destabilisierung in Sri Lanka nicht ohne weiteres aufrecht erhalten bleiben.

Das Verwaltungsgericht Bremen hat seit Inkrafttreten des Waffenstillstandsabkommens 2002 Narben grundsätzlich als nicht verdachterregend eingestuft. Im Urteil vom 19.09.2005 (Az.: 4 K 2545/04.A) hat es insoweit etwa ausgeführt:

„Verdachterregend waren nach früheren Auskünften in erster Linie Narben, die erkennbar auf Schuss- oder Splitterverletzungen zurückzuführen sind. Weniger galt dies nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen für Narben, die von anderen Ereignissen, wie Operationen, Verletzungen und Unfällen herrühren (vgl. Auswärtiges

Amt, Auskunft vom 25.01.2000 an VGH Kassel; VGH Mannheim, Beschluss vom 08.02.2001 - A 6 S 1888/00 -; OVG Berlin, Urteil v. 23.08.2000 - 3 B 47/95). Das Auswärtige Amt und amnesty international haben in zurückliegenden Auskünften ausgeführt, dass durch Schusswunden verursachte Narben den Verdacht begründen können, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Unterstützer oder Kämpfer der LTTE handele. Dies könne das Risiko erhöhen, Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch die Sicherheitskräfte und mit ihnen operierende paramilitärische Kräfte zu werden (vgl. AA an VG Frankfurt v. 13.03.1998; AA an VG Gelsenkirchen v. 06.07.2000; ai an VGH Kassel v. 30.08.1999; ai v. 15.01.2001 "Anmerkungen zum Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom April 2000"). Abgesehen davon, dass der Kläger selbst nicht vorträgt, dass seine Narben von einer Schussverletzung herrühren, geht das Gericht nicht davon aus, dass der Kläger wegen seiner am Bein und Fuß befindlichen Narben bei einer Rückkehr nach Sri Lanka gegenwärtig eine politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hätte.

Nachdem inzwischen das LTTE-Verbot aufgehoben worden ist und nach der aktuellen Auskunftslage ein staatliches (Straf-) Verfolgungsinteresse an LTTE-Mitgliedern und -kämpfern nicht mehr besteht, dürften die angesprochenen Auskünfte zu den Narben in ihrer Pauschalität als überholt angesehen werden. Die erwähnten Auskünfte sind noch vor Aufnahme der Friedensverhandlungen und dem Waffenstillstandsabkommen zwischen der srilankischen Regierung und der LTTE erstellt worden. Aktuelle Auskünfte über die Relevanz von Narben bei der Wiedereinreise nach Sri Lanka existieren nicht. Dies dürfte mit der veränderten Haltung der srilankischen Regierung gegenüber der LTTE zusammenhängen. Ein Anlass zu weiterer Aufklärung bestand daher für das Gericht nicht."

Ob sich an dieser Gefährdungseinschätzung aktuell zu Gunsten des Antragstellers etwas geändert hat, bedarf der genaueren Aufklärung. Denn das Gericht hat jedenfalls Anhaltspunkte für die Annahme, dass sich die Verhältnisse so destabilisiert haben, dass eine konkrete Gefahr der politischen Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG für den Antragsteller in Betracht kommen könnte.

Im Beschluss vom 24.08.2006 (Az.: 4 V 2616/05.A) hat das Gericht zur aktuellen Lage in Sri Lanka ausgeführt:

„Nach den der täglichen Presse zu entnehmenden Berichten der letzten drei Wochen hat sich die Lage in Sri Lanka erheblich verschärft. Den dem Gericht vorliegenden

Presseberichten ist zu entnehmen, dass seit Jahresbeginn 2006 die öffentliche Ordnung in Sri Lanka erheblich gestört ist durch gegenseitige Angriffe der Bürgerkriegsparteien, denen seit Jahresbeginn geschätztermaßen etwa 800 - 1.400 Personen zum Opfer gefallen sind. Hinterhalte, Luftangriffe und Anschläge sind wieder an der Tagesordnung (Die Welt, 04.08.2006 „Morden und Brandschatzen unter humanitärem Deckmantel“; Kleine Zeitung (Österreich), 15.08.2006 „Mehr als 135.000 Menschen in Sri Lanka geflohen“). Tägliche bewaffnete Zusammenstöße zwischen Armee und LTTE haben einen Massenexodus der Zivilbevölkerung ausgelöst. So berichteten Hilfsorganisationen Anfang August, dass mittlerweile mehr als 30.000 Menschen in den von der LTTE kontrollierten Gebieten nach der von der Regierungsarmee eingeleiteten Bodenoffensive zur Aufhebung der von der LTTE vorgenommenen Sperre der Trinkwasserversorgung durch Besetzung des Mavilaru-Stausees im Nordosten Sri Lankas auf der Flucht seien und in die Ortschaft Kantale geflohen seien. Hierdurch habe sich dort die Bevölkerungsanzahl verdoppelt. Angesichts fehlender sanitärer Anlagen drohten sich Krankheiten zu verbreiten (Die Tageszeitung, 10.08.2006 „Zehntausende auf der Flucht“). Trotz der Lösung des Konflikts um die Wasserversorgung gehen die Kämpfe weiter (Süddeutsche Zeitung, 11.08.2006 „Dutzende Tote bei Militäroffensive in Sri Lanka“). Zu den schwersten Kämpfen seit Vereinbarung des 2002 vereinbarten Waffenstillstandes soll es vor zwei Wochen gekommen sein. Betroffen waren vor allem die im Norden liegende Halbinsel Jaffna, das Gebiet von Trincomalee im Nordosten und Batticaloa im Osten Sri Lankas. Auf Jaffna sollen am 12.08.2006 bei den Kämpfen 27 Soldaten und 200 Rebellen getötet worden sein. Nach Angaben der Vereinten Nationen seien 50.000 Menschen auf der Flucht. Auch in der Hauptstadt Colombo kam es zu einer blutigen Auseinandersetzung, bei der in einem Vorort der stellvertretende Leiter des Friedenssekretariats der Regierung vor seinem Haus erschossen wurde (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 14.08.2006 „Schwere Kämpfe auf Sri Lanka“). Der letzte blutige Höhepunkt der Auseinandersetzung war am 14.08.2006, bei dem nach UNICEF-Angaben 40 Mädchen durch Luftangriffe der Regierung getötet worden sind. Zugleich detonierte in Colombo ein Sprengsatz, der acht Personen in den Tod riss und 19 weitere verletzte. Zu den in Colombo den Anschlägen zum Opfer gefallen seien nach Angaben eines Armeesprechers Soldaten, Passanten, tamilische Politiker und Aktivisten, die der LTTE kritisch gegenüberstanden. Nach Informationen des Internationalen Roten Kreuzes befänden sich inzwischen mehr als 80.000 Srilanker auf der Flucht, viele von ihnen seien eingekesselt in den Kampfgebieten und abgeschnitten von Hilfe. Jehan Perera vom „Nationalen Friedensrat“, einer unabhängigen Nichtregierungsorganisation, spreche von einer Katastrophe

gewaltigen Ausmaßes und zitierte Hilfsarbeiter, die die Lage für schlechter als zu Zeiten des zwanzig Jahre andauernden Bürgerkrieges hielten (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15.08.2006 „Heftige Kämpfe in Sri Lanka“, Frankfurter Rundschau, 16.08.2006 „Regierung Sri Lankas verteidigt Massaker“).“

Die nach weiteren schweren Zwischenfällen im Oktober mit den jüngst am 28./ 29.10.2006 in Genf anberaumten Friedensgesprächen zwischen den Konfliktparteien erhoffte Entspannung ist nicht eingetreten. Die Friedensverhandlungen sind derzeit als gescheitert zu betrachten. Die Luftwaffe Sri Lankas hat Bombenangriffe auf das Rebellengebiet im Osten sowie im Norden der Insel geflogen. Dabei sollen weitere 5 LTTE-Anhänger getötet worden sein (Weser Kurier, 02.11.2006 „Luftangriff auf Sri Lanka“; [www.http://derstandard.at](http://derstandard.at) vom 02.11.2006 „Fünf Tote bei Angriff der Luftwaffe“). Die seit Anfang des Jahres 2006 eskalierende Gewalt soll inzwischen mehr als 2.500 Menschen das Leben gekostet haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 30 Satz 2 RVG.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez. Korrell

Für die Ausfertigung
Korrell
Verwaltungsamt
als Urkundsbekanntmachender
des Verwaltungsbezirks
Verwaltungsamt
8

